

Wissenschaftsrat

Berlin, den 9. Juli 1964

Beschluß des Wissenschaftsrates

zur Vorbereitung der Empfehlungen über die Verwendung der Bundesmittel für den Ausbau der Hochschulen im Haushaltsjahr 1965.

1. Nach den der Verwaltungskommission vorgelegten Übersichten (Drs. 737/64) und angesichts des Volumens der von den Ländern für das Haushaltsjahr 1965 eingerichteten Zuschußanträge in Höhe von 572 Mio DM reichen die im Haushaltsentwurf der Bundesregierung für den Ausbau der Hochschulen vorgesehenen Mittel (300 Mio DM) nicht aus.
2. Bei den sich daraus ergebenden Einschränkungen soll bei der Verteilung der verfügbaren Mittel nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:
 - a) Die Mittel sind schwerpunktmäßig so zu verteilen, daß die Einstellung laufender Bauvorhaben vermieden wird.
Zu den laufenden Bauvorhaben rechnen auch solche, die unter Finanzierung aus Landesmitteln begonnen wurden, für die aber ein Bundeszuschuß für das laufende Haushaltsjahr aus Termingründen nicht beantragt werden konnte. Als laufende Bauvorhaben gelten auch Fortsetzungsmaßnahmen, die sich aus der Durchführung bereits vom Bund bezuschußter Bauten zwangsläufig ergeben (II. Bauabschnitte usw.).
 - b) Für die Berechnung der Höhe des Bundeszuschusses wird im Rahmen der bisherigen Übung daran festgehalten, daß der Bund sich neben dem Trägerland bis zur Hälfte an den Kosten beteiligt. Hiervon ausgenommen werden vom 1. Januar 1965 an alle, auch die bereits in Durchführung begriffenen Bauvorhaben für Kliniken und mit ihrem Betrieb in Zusammenhang stehenden Gebäude, wie Schwesternwohnheime, Wäschereien,

Küchen u.ä. Für diese Vorhaben wird die Höhe der Zuschüsse aus Bundesmitteln auf 33 1/3% der Gesamtkosten begrenzt.

Diese Minderung der allgemeinen Beteiligungsquote soll lediglich der Tatsache Rechnung tragen, daß die im Jahre 1965 verfügbaren Mittel zu niedrig sind. Sie soll kein Präjudiz für den Verteilungsmodus in späteren Jahren darstellen; das gilt insbesondere für Ausbau und Errichtung von Universitätskliniken sowie Gründung von Medizinischen Akademien und Fakultäten.

c) Bezüglich der unteren Kostengrenze der vom Bund mitzufinanzierenden Bauvorhaben verbleibt es bei der bisherigen Regelung (1 Mio DM).

3. Eine Bezuschussung von Bauvorhaben, mit denen im Jahre 1965 begonnen werden soll, ist im allgemeinen ausgeschlossen. Jedoch sollen für solche Bauvorhaben, an deren Baubeginn aus besonderen Gründen, insbesondere der gezielten Förderung der Forschung (Schwerpunktbauten), ein allgemeines Interesse besteht, Ausnahmen zugelassen werden, soweit im Rahmen der laufenden Vorhaben Mittel freigemacht werden können.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, den für die Förderung des Hochschulausbaues vorgesehenen Haushaltsansatz von allgemeinen Kürzungs- und Sperrvorschriften freizustellen.
5. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, die im laufenden Haushaltsjahr nach den Feststellungen des Bundesministeriums für wissenschaftliche Forschung fehlenden Mittel im Wege des Nachtragshaushaltes, wenn ein solcher eingebracht wird, zur Verfügung zu stellen.